



Amt: Bauamt  
Datum: 06.03.2024  
Verfasser: Philipp Risch  
Telefon: 07632/ 72-135  
AZ: 211.21

Sitzungs-/Vorlage Nr. IV / 17/2024

## Beschlussvorlage an

Gremium / Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung am	TOP-Nr.
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.03.2024	7

## Antrag nach Ganztagsförderungsgesetz Schule

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstand zur Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung den Förderantrag zu stellen. Über die Finanzierung wird in einer separaten Sitzung entschieden, sobald die Förderkriterien und die Zuwendungshöhe bekannt ist.

**finanzielle Auswirkungen:** ja

Finanzierung im Finanzhaushalt

Produkt/Sachkonto:

EURO:

Hinweis: Kosten sowie Förderung können noch nicht beziffert werden, da Förderhöhe und Förderumfang noch nicht bekannt.

## Sachverhalt:

*Mit knapp einjähriger Verspätung sollen ab März endlich Förderanträge zum Ganztagsausbau gestellt werden können – Kultusministerium wöhnt sich trotz Schnecken-tempo auf einem guten Weg.* So lautet die Überschrift der Presseerklärung von Dennis Birnstock, Sprecher für Ganztagsbetreuung der FDP/DVP-Fraktion im Landtag Baden-Württemberg.

Was wissen wir:

Der Bund hat bereits im Mai 2023 fast 3 Mrd. Euro an Finanzhilfen zur Verfügung gestellt. Auf Baden-Württemberg entfallen rund 360 Mio. Euro und auf den Regierungsbezirk Freiburg rund 77 Mio. Euro. Diese Finanzhilfen dienen für den Aufbau und die Einrichtung der Ganztagsbetreuung in Grundschulen. Für die Mittelbeantragung muss jedes Land eine entsprechende Verwaltungsvorschrift erlassen, in der u.a. die Förderkriterien, die Förderhöhe sowie eine etwaige Co-Finanzierung durch das jeweilige Land enthalten sind. Für Baden-Württemberg liegt diese Verwaltungsvorschrift noch nicht vor. Von Seiten des Landes gibt es auch noch keine finalen Informationen darüber wann die Verwaltungsvorschrift in Kraft tritt und ab wann Förderanträge gestellt werden können.

Über den Gemeindetag Baden-Württemberg wurden die Gemeinden darüber informiert, dass voraussichtlich ab dem 15. März 2024 Förderanträge gestellt werden können. Die Verwaltungsvorschrift aber wohl erst Anfang April in Kraft treten wird. Ob bis zum 15. März die finale Verwaltungsvorschrift vorliegt oder nur anhand der Förderanträge der Förderumfang bestimmt werden kann, ist noch offen. Ebenso ist noch nicht bekannt mit welcher Förderhöhe zu rechnen ist. Bekannt ist, dass wohl Anträge, die ab dem 15. März 2024 bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift eingereicht werden, gleichbehandelt und die gleiche Förderquote erhalten werden. Ist die Förderung überzeichnet, sinken die Fördergelder prozentual. Erst ab Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift werden die Förderanträge nach dem Windhund-Verfahren vergeben.

Um die Chancen für die Förderung zu erhöhen, ist es daher sinnvoll den Antrag so früh wie möglich zu stellen. Aussagen über die Höhe der förderfähigen Kosten, sowie auch die Höhe der Förderquote können allerdings noch nicht getroffen werden, da wie erwähnt die Rahmenbedingungen noch nicht bekannt sind.

Mit dem verbunden stellt sich auch die Frage nach der Finanzierung im Haushalt, da für den Haushalt 2024 keine Mittel für die Schulsanierung oder den Mensaneubau eingestellt sind.

Ebenso muss spätestens bis Ende 2027 die Schule für den Ganztagsbetrieb mit einer Mensa erweitert sowie die dafür notwendigen baulichen Maßnahmen umgesetzt sein. Das würde bedeuten, dass die Sanierung der Sporthalle und der Schule inkl. Mensaneubau parallel laufen müssten. Ob und wie das im Haushalt dargestellt werden kann, kann zum aktuellen Zeitpunkt, aus den vorgenannten Gründen, nicht beantwortet werden. Auch ein etwaiger Nachtragshaushalt ist denkbar und eventuell notwendig.

Von Seiten der Verwaltung sind wir immer angehalten bei Sanierungs- oder bevorstehenden Sanierungsmaßnahmen auch Fördermöglichkeiten zu prüfen. Daher halten wir es trotz des engen Zeitplans und der vielen Unbekannten zum aktuellen Zeitpunkt für richtig, dennoch einen Förderantrag zu stellen. Zeigt sich, dass die Förderquote zu gering ist um

die Finanzierung parallel mit der Sporthalle im Haushalt darstellen zu können, muss überlegt werden, andere Projekte zurückzustellen oder gar auf die Förderung zu verzichten.

Zu dieser Förderung gibt es noch weitere Förderungen die aktuell geprüft und ggf. beantragt werden. Hier sei beispielhaft die Schulbauförderung genannt.

Daher wird der Gemeinderat gebeten, dem Stellen des Förderantrages zuzustimmen und die Verwaltung damit zu beauftragen. Sobald nähere Informationen über die Förderquote vorliegen wird der Gemeinderat über die Finanzierung beraten und beschließen.



Vincenz Wissler  
Bürgermeister



Philipp Risch, Bauamtsleiter